



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

08 / 2015

vom 29. Juli 2015

Inhaltsübersicht

1. Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 02. Juli 2015
Seite 401 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Management“ vom 22. Juli 2015
Seite 409 ff
3. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 22. Juli 2015
Seite 417 ff
4. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 22. Juli 2015
Seite 432 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 08/ 2015

5. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Juni 2015

Seite 434 ff

6. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 07. Juli 2015

Seite 453

7. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften vom 10. Juli 2015

Seite 454 ff

8. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 10. Juli 2015

Seite 457 ff

**Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die
Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
(Anerkennungssatzung)**

Vom 02. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2015 die folgende Teil-Rahmenprüfungsordnung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anerkennung und Anrechnung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 25 Abs. 3 HochSchG dar. Sie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen an der JGU in allen grundständigen, konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen. Ausgenommen sind die Staatsexamensstudiengänge Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die staatliche Pflichtfachprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft sowie Eignungsprüfungen gemäß § 66 HochSchG. Die Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Anerkennung oder Anrechnung angestrebt wird.

(2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienabschlüssen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ nach §§ 2 und 3. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.

(3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 im Rahmen dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung an der JGU nachgewiesen wird.

(2) Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität, das Niveau, die Lernergebnisse bzw. Lernziele, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule; auf Absatz 3 wird verwiesen oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen der JGU anzuhören.

Sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

2. Niveau

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduationssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gem. Nr. 3 der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei auszuschließen; eine Anerkennung von Leistungen für den Masterstudiengang, die im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

3. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

- a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse bzw. Lernziele gemäß der genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erfordernisse des weiteren Studiums und dem Erreichen des Studienziels gemäß der Prüfungsordnung vorzunehmen. Unterschiede in Inhalt und Anforderungen sind hinzunehmen oder

- b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtbereichs gem. Nr. 5 entsprechen oder
- c. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlbereich (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen in einem fachlich verwandten Studiengang oder Studienfach erbracht wurden; darüber hinaus können auch Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

4. Workload

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gem. Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 6 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lernergebnisse gem. Nr. 3 hinreichend erzielt wurden. Auf Absatz 7 Satz 7 wird verwiesen.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschluss gemäß des Studiengangprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden. Bei der Anerkennung von Leistungen für Lehramtsstudiengänge sollen außerdem die KMK-Beschlüsse zu ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Saarbrücker Beschlüsse) in der Lehrerbildung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Wurde bereits ein Hochschulstudium an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz abgeschlossen, ist in fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen. Die fachliche Verwandtschaft des Studiengangs ist durch die JGU festzustellen.

(5) In gleichen sowie in fachlich verwandten Studiengängen ist die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende verpflichtet, die JGU zu informieren, wenn sie oder er Leistungen erbracht hat, die in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen könnten. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Antrags. In anderen Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende auf die Beantragung der Anerkennung verzichten.

(6) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen; auf Absatz 5 wird verwiesen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen.

Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anerkennung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Hochschule
2. Studiengang
3. Zeitpunkt
4. Bewertung, einschließlich nicht-bestandener Leistungen sowie der Zahl der Wiederholungsversuche
5. Lernergebnisse bzw. Lernziele
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen. Dies gilt entsprechend für eine von der JGU ausgestellte Anerkennungsurkunde über ausländische Vorbildungsnachweise.

Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen bzw. Lernzielen gemäß Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

Abweichend von Satz 1 bis 3 können Studierende für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der JGU erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge; Satz 4 ist anzuwenden. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier oder weniger Semestern und einen Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als vier Semestern beschränkt. Sofern in der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt, muss die Beantragung grundsätzlich für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Auslandsphase erbracht wurden, erfolgen. Wird der Umfang von 15 bzw. 30 Leistungspunkten überschritten, legen die Studierenden fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden.

(8) Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Wenn die Anerkennung auf Ebene von Lehrveranstaltungen erfolgt, ist die Anerkennung von Modul-Teilleistungen oder in begründeten Einzelfällen die Anerkennung eines vollständigen Moduls unter Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Absatz 11 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten werden soll. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung.

(10) Unzulässig ist

- a) die Anerkennung für eine einzelne Prüfungsleistung, für die an der JGU bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht,
- b) die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
- c) die Mehrfachanerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung für denselben Studiengang an der JGU.

Auf Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(11) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann eine Anerkennung von mehr als zwei Dritteln der für den Studiengang an der JGU zu erbringenden Leistungen, bei modularisierten Studiengängen bezogen auf Leistungspunkte, versagt werden; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

(12) Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen; die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 3

Studienabschlüsse

(1) An einer Hochschule erbrachte Studienabschlüsse sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zu einem gleichrangigen Studienabschluss an der JGU nachgewiesen wird.

(2) Bei der Anerkennungsprüfung auf wesentliche Unterschiede sind die Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die JGU bestimmt die Form der Antragstellung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

(4) Im Falle der Ablehnung einer Anerkennung sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 11 anzuwenden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die sie oder er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(5) Werden Studienabschlüsse anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Die Notenumrechnung von Studienabschlüssen, die an einer Hochschule im Ausland erbracht wurden, erfolgt gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, wobei die ausdifferenzierten Noten zugrunde gelegt werden, sofern diese vorhanden sind. Sofern das verwendete Notensystem auf dem Zeugnis ausgewiesen ist, ist dieses für die Berechnung heranzuziehen, ansonsten gilt das in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) hinterlegte landesübliche Notensystem.

(6) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang; die Zugangsvoraussetzungen des entsprechenden Studiengangs sowie gegebenenfalls Zulassungsbeschränkungen sind zu beachten.

§ 4

Außerhalb der Hochschule erbrachte Qualifikationen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;
2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;
3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau

Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit müssen die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Do-

kumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

(4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Sofern diese nicht möglich ist, kann die Anrechnung auf Lehrveranstaltungsebene erfolgen. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(5) § 2 Abs. 10 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2, die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kenntnissen und Qualifikationen gemäß § 4 sowie über die Anerkennung von Studienabschlüssen gemäß § 3 in fachlicher Hinsicht entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden oder eine andere fachlich geeignete Person delegieren.

(2) Über die Anerkennung von Studienabschlüssen in formaler Hinsicht entscheiden die zuständigen Stellen der Zentralen Verwaltung der JGU.

(3) Die Prüfungsausschüsse der JGU sowie die Zentrale Verwaltung stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitliche Entscheidungen, ausreichende Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von längstenfalls drei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind ausreichend zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Modulhandbücher öffentlich zugänglich sind. Die Prüfungsausschüsse oder ein anderes fachlich geeignetes Gremium des Fachbereichs sowie die einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung berichten regelmäßig an die fachbereichsübergreifende Kommission für Anerkennung gemäß § 6.

§ 6

Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung wird eine Kommission mit beratender Funktion unter Vorsitz der jeweiligen Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre gebildet. Ihr gehören als Mitglieder an:

- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fachbereich bzw. Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule

Mainz, die oder der Mitglied eines Prüfungsausschusses oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Prüfungsamtes ist; diese Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen benannt,

- b. zwei von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralen Verwaltung, die über die entsprechende Sachkenntnis und Zuständigkeiten verfügen,
- c. eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannte Vertreterin oder Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung,
- d. zwei studentische Mitglieder, die vom Senat benannt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Buchstabe a), b) und c) werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Mitglieder gemäß Buchstabe d) werden für die Dauer 1 Jahres benannt. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt.

(2) Die Kommission hat die Aufgaben:

1. den Bericht der Prüfungsausschüsse oder der anderen fachlich geeigneten Gremien der Fachbereiche sowie der einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen;
2. Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Ordnung zu entwickeln sowie Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung dieser Ordnung zu erarbeiten, die auf eine einheitliche Entscheidungspraxis bezüglich der Anerkennung an der JGU Mainz ausgerichtet sind. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung und die Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung werden über den Senatsausschuss für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung dem Senat zur Beschlussfassung zugeleitet und anschließend an die Prüfungsausschüsse, die Zentrale Verwaltung und die Studierenden kommuniziert;
3. dem Senatsausschuss für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung und der Hochschulleitung über die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an der JGU zu berichten;
4. die zuständigen Einrichtungen gemäß § 5 bei grundsätzlichen Fragen in der Anwendung dieser Teil-Rahmenprüfungsordnung an der JGU zu beraten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang „Management“**

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 01. Juli 2015 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Management“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2015, Az. 03/02/03/01/00-070/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Management“ vom 01. Februar 2012 (StAnz. S. 546), geändert mit Ordnung vom 06. Februar 2013 (StAnz. S. 422), wird wie folgt geändert:

1.	In § 4 Abs. 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
2.	In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „Vorlesungen“ die Wörter „und Übungen“ eingefügt.
3.	In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt: „5) Den Studierenden wird empfohlen, während der vorlesungsfreien Zeit ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.“
4.	§ 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
	b) Es wird folgender neuer „Abs. 6“ eingefügt: „(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
	c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
5.	In § 8 Abs. 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
6.	§ 9 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</p>

	<p>(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.</p> <p>(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung werden maximal 78 Leistungspunkte im Masterstudiengang Management anerkannt. Die Masterarbeit gem. § 15 und das Forschungskolloquium gem. § 16 können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.“</p>
7.	§ 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 Satz 1 wird zwischen die Wörter „nach“ und Meldung“ das Wort „der“ eingefügt.
	b) In Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Das Forschungskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Der Termin zur ersten Wiederholung des Forschungskolloquiums wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens festgelegt, der Termin zur zweiten Wiederholung spätestens zwölf Monate nach dem zweiten Nichtbestehen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“
8.	§ 18 wird wie folgt geändert:
	a) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Eine erste Wiederholung der Prüfungsleistung wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen angeboten, eine zweite Wiederholung innerhalb von 14 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen. Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen erfolgreich abgeschlossen, meldet der Prüfungsausschuss die Studierenden zu allen weiteren noch offenen Wiederholungen jeweils zum nächstmöglichen Termin an. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“
	b) In Abs. 5 werden die Wörter „gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 16 Absatz 4“ ersetzt.
9.	In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird hinter die Wörter „von sechs Wochen nach“ noch das Wort „Bekanntgabe“ eingefügt.
10.	In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird das „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
11.	Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:
	a) Im Basismodul „Accounting and Taxation“ wird in der Zeile „Gesamt“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
	b) Im Aufbaumodul „Accounting and Taxation XII“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
	c) Im Aufbaumodul „Accounting and Taxation XIII“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
	d) Das „Aufbaumodul Finance IV“ wird gestrichen.
	e) Das „Aufbaumodul Finance VII“ wird wie folgt geändert:
	aa) In der Spalte „Regelsemester“ werden die Wörter „2 oder“ gestrichen.

	bb)	In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Wörter „Klausur (90 min)“ durch die Wörter „Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 90 min)“ ersetzt.																																								
f)		Im „Aufbaumodul Finance VIII“ werden in Zeile „Modulprüfung“ die Wörter „Klausur (90 min)“ durch die Wörter „Hausarbeit und Präsentation“ ersetzt.																																								
g)		Im „Aufbaumodul Information and Logistics VII“ wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „V+WS“ durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.																																								
h)		Im „Aufbaumodul Information and Logistics VIII“ wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „WS“ jeweils durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.																																								
i)		Im „Aufbaumodul Information and Logistics X“ wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „WS“ durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.																																								
j)		Im „Aufbaumodul Information and Logistics XI“ wird in Spalte „Art“ die Abkürzung „WS“ durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.																																								
k)		Das „Basismodul International Management und Marketing“ wird wie folgt geändert:																																								
	aa)	In der Spalte „Lehrveranstaltung“ wird das Wort „International“ gestrichen.																																								
	bb)	In der Spalte „Studienleistung“ wird das Wort „Fallstudie“ gestrichen.																																								
l)		Das „Aufbaumodul International Management and Marketing I“ erhält folgende Fassung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Aufbaumodul International Management and Marketing I</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Lehrveranstaltung</th> <th style="text-align: left;">Art</th> <th style="text-align: left;">Regel- semeste- r</th> <th style="text-align: left;">Verpflich- tungsgra- d</th> <th style="text-align: left;">SWS</th> <th style="text-align: left;">LP</th> <th style="text-align: left;">Studien- leistung</th> <th style="text-align: left;">Modul- teilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Management II</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>4</td> <td>6</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Modulprüfung:</td> <td colspan="6" style="text-align: center;">Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min, 60 %)</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Gesamt</td> <td style="text-align: center;">4 SWS</td> <td style="text-align: center;">6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zugangs- voraussetzung</td> <td colspan="6" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table> </div>	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgra- d	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung	Management II	V	2	Pfl	4	6	keine	keine	Modulprüfung:		Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min, 60 %)						Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangs- voraussetzung		Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgra- d	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung																																			
Management II	V	2	Pfl	4	6	keine	keine																																			
Modulprüfung:		Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min, 60 %)																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																					
Zugangs- voraussetzung		Keine																																								
m)		Das „Aufbaumodul International Management and Marketing II“ wird wie folgt geändert:																																								
	aa)	In der Spalte „Lehrveranstaltung“ werden die Wörter „International Management IV“ durch die Wörter „Management III“ ersetzt.																																								
	bb)	In der Zeile „Modulprüfung“ werden „Klausur (60 min)“ durch die Wörter „Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min, 60 %)“ ersetzt.																																								
n)		Das „Forschungsmodul International Management and Marketing“ wird wie folgt geändert:																																								
	aa)	In der Spalte „Lehrveranstaltung“ werden die Wörter „Internationales Marketing I“ durch die Wörter „Marketing IV“ ersetzt.																																								
	bb)	In der Spalte „Lehrveranstaltung“ werden die Wörter „Internationales Marketing II“ durch die Wörter „Marketing V“ ersetzt.																																								
o)		In der Überschrift 2.2.5. wird das Wort „Betriebswirtschaftliches“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftliches“ ersetzt.																																								
p)		Das „Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics“, das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy“, das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour“ sowie das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Empirical Economics“ werden gestrichen.																																								

q)	Hinter das "Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour III" wird die neue Zwischenüberschrift „Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule“ sowie folgende neue Module eingefügt. ”						
„Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Advanced International Economics	V+Ü	2 und 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Financial Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in Development Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Development Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Empirical Economics	V+K ol	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Health Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Präsentation (30 %) und Klausur 60 min (70 %)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangs-voraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangs-voraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Macroeconomics and Labour	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangs-voraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Economics of Education	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangs-voraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Applied Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Applied Microeconomics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangs-voraussetzung	Keine						
r)	In der Überschrift „3.2.3“ wird das Wort „Medienmanagement“ durch die Wörter „Master Kommunikation“ ersetzt.						
s)	Das Modul „Medienmanagement/Medienmarketing“ erhält folgende Fassung:						

Modul: Medien & Märkte							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Medienmärkte	V	2	Pfl	2	3		
Kommunikations-management	V	2	Pfl	2	3		
Latest Developments in Communications	OS	2	Pfl	2	6		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangs-voraussetzung	keine						
”							
t)	Das Modul „Medienmanagement/Mediencontrolling“ wird gestrichen.						
u)	Die Überschrift „Module aus der „Unternehmenskommunikation“ sowie das Modul „Finanzkommunikation“ werden gestrichen.						
v)	Die Legende wird wie folgt geändert:						
aa)	Nach der Zeile „HS=Hauptseminar“ wird die neue Zeile „PS=Proseminar“ eingefügt.						
bb)	Die Worte „W=Workshop“ werden durch die Worte „WK=Werkstattkurs“ ersetzt.						
w)	Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgende Fassung: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“						

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Management des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Absatz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Änderung Nr. 1 findet nur für Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang „Management“ eingeschrieben werden.

Mainz, den 22. Juli 2015

Univ.-Professor Dr. Roland Euler

Dekan des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
International Economics and Public Policy**

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 01. Juli 2015 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2015, Az. 03/02/03/01/00-069/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 11. Januar 2012 (StAnz. S. 457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. Januar 2013 (StAnz. S. 307), wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dieser Nachweis gilt als erbracht, sofern eine Bescheinigung der Absolvierung eines zum Bewerbungsschluss maximal drei Jahre zurückliegenden „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 227 (computer-based test, CBT), 87 (internet-based test, IBT), 567 (paper-based test, PBT) oder alternativ eine Bescheinigung der Absolvierung eines zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden IELTS mit einer Punktzahl von mindestens 5 oder alternativ eine Bescheinigung über den zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden Erwerb des Cambridge First Certificate (FCE) im Rahmen des Cambridge English Language Assessment vorgelegt wird.“
2.	In § 4 Abs. 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
3.	In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „Vorlesungen“ die Wörter „und Übungen“ eingefügt.
4.	In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt: „(5) Den Studierenden wird empfohlen, während der vorlesungsfreien Zeit ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.“
5.	In § 8 Abs. 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
6.	§ 9 erhält folgende Fassung:

	<p style="text-align: center;">„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</p> <p>(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.</p> <p>(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung werden maximal 78 Leistungspunkte im Masterstudiengang International Economics and Public Policy anerkannt. Die Masterarbeit gem. § 15 und das Forschungskolloquium gem. § 16 können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.“</p>
7.	§ 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
	b) In Abs. 5 Satz 7 wird bei dem Wort „besonderen“ der letzte Buchstabe „n“ gestrichen.
8.	In § 15 Abs. 7 Satz 5 wird vor das Wort „Fremdsprache“ das Wort „anderen“ und nach dem Wort „Fremdsprache“ die Wörter „als Englisch“ eingefügt.
9.	§ 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 Satz 1 wird zwischen die Wörter „nach Meldung“ das Wort „der“ eingefügt.
	b) In Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Das Forschungskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Der Termin zur ersten Wiederholung des Forschungskolloquiums wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens festgelegt, der Termin zur zweiten Wiederholung spätestens zwölf Monate nach dem zweiten Nichtbestehen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“
10.	§ 18 wird wie folgt geändert:
	a) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Eine erste Wiederholung der Prüfungsleistung wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen angeboten, eine zweite Wiederholung innerhalb von 14 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen. Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen erfolgreich abgeschlossen, meldet der Prüfungsausschuss die Studierenden zu allen weiteren noch offenen Wiederholungen jeweils zum nächstmöglichen Termin an. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“
	b) In Abs. 5 werden die Wörter „gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 16 Abs. 4“ ersetzt.
11.	In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden hinter die Wörter „von sechs Wochen nach“ die Wörter „Bekanntgabe“ eingefügt.
12.	In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

13.	Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan wird wie folgt geändert:																																																																																																
a)	Unter der Überschrift "3.1 Aufbaumodule im Schwerpunkt International Economics" werden das „Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics“, das "Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics", das "Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics" sowie das "Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Empirical Economics" an dieser Stelle gestrichen.																																																																																																
b)	Hinter das "Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Statistics and Econometrics II" wird die Überschrift "Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule" eingefügt.																																																																																																
c)	<p>Unter der neuen Überschrift „Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule“ werden folgende Module eingefügt:</p> <table border="1" data-bbox="336 696 1386 1249"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Advanced International Economics</td> <td>V+Ü</td> <td>2 und 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="336 1346 1374 1839"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Financial Economics</td> <td>V+Ü</td> <td>2 oder 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Advanced International Economics	V+Ü	2 und 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine							Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Financial Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics																																																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																										
Topics in Advanced International Economics	V+Ü	2 und 3	Pfl	2+2	3+3																																																																																												
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)																																																																																																
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																												
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																																																
Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics																																																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																										
Topics in Financial Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3																																																																																												
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)																																																																																																
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																												
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																																																

Aufbaumodul International Economics: Topics in Development Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Development Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus-setzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in International Finance

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus-setzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Health Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus-setzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Empirical Economics	V+Ko	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

”

d) Im „Forschungsmodul International Economics“ werden hinter der Zeile 9 „Seminar Statistics and Econometrics“ folgende drei neue Zeilen eingefügt:

Seminar Computational Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Economics of Education	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Macroeconomics and Labour	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation

”

e) Unter der Überschrift 4.1 „Aufbaumodule im Schwerpunkt Public Policy“ werden das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy“, das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour“, das „Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Statistics and

		Econometrics" sowie das "Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Empirical Economics" an dieser Stelle gestrichen.																																																																																																																																																
f)		Hinter das "Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Statistics and Econometrics II" wird die Überschrift "Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule" eingefügt.																																																																																																																																																
g)		<p>Unter der neuen Überschrift „Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule“ werden folgende Module eingefügt:</p> <p>”</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy</th> </tr> <tr> <th style="width: 25%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 10%;">Regelsemester</th> <th style="width: 10%;">Verpflichtungsgrad</th> <th style="width: 10%;">SWS</th> <th style="width: 10%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Studienleistung</th> <th style="width: 10%;">Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Advanced Public Policy</td> <td>V+Ü</td> <td>2 oder 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Schriftliche Prüfung(sofern Klausur 60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour</th> </tr> <tr> <th style="width: 25%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 10%;">Regelsemester</th> <th style="width: 10%;">Verpflichtungsgrad</th> <th style="width: 10%;">SWS</th> <th style="width: 10%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Studienleistung</th> <th style="width: 10%;">Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Macroeconomics and Labour</td> <td>V+Ü</td> <td>2 oder 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education</th> </tr> <tr> <th style="width: 25%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 10%;">Regelsemester</th> <th style="width: 10%;">Verpflichtungsgrad</th> <th style="width: 10%;">SWS</th> <th style="width: 10%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Studienleistung</th> <th style="width: 10%;">Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Economics of Education</td> <td>V+Ü</td> <td>2 oder 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung(sofern Klausur 60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine							Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Macroeconomics and Labour	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine							Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Economics of Education	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Klausur (60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy																																																																																																																																																		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																																																											
Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3																																																																																																																																													
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung(sofern Klausur 60 min)																																																																																																																																																	
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																																																													
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																																																																																																	
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour																																																																																																																																																		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																																																											
Topics in Macroeconomics and Labour	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3																																																																																																																																													
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)																																																																																																																																																	
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																																																													
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																																																																																																	
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education																																																																																																																																																		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																																																											
Topics in Economics of Education	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3																																																																																																																																													
Modulprüfung:	Klausur (60 min)																																																																																																																																																	
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																																																													
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																																																																																																	

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Applied Microeconomics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Applied Microeconomics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Health Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Empirical Economics	V+Ko	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						
”							
h)	Im „Forschungsmodul Public Policy“ werden hinter der Zeile 8 „Seminar Statistics and Econometrics“ folgende sechs neue Zeilen eingefügt:						
”							
Seminar Economics and Psychology	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Labour Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Empirical Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Computational Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Economics of Education	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
Seminar Health Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation
”							
i)	Im Forschungsmodul International Economics/Public Policy werden hinter Zeile 16 „Seminar Corporate Finance“ folgende fünf neue Zeilen eingefügt:						

	<p>”</p> <table border="1"> <tr> <td>Seminar Empirical Economics</td> <td>H S</td> <td>2 oder 3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>6</td> <td></td> <td>Hausarbeit mit Präsentation</td> </tr> <tr> <td>Seminar Economics of Education</td> <td>H S</td> <td>2 oder 3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>6</td> <td></td> <td>Hausarbeit mit Präsentation</td> </tr> <tr> <td>Seminar Health Economics</td> <td>H S</td> <td>2 oder 3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>6</td> <td></td> <td>Hausarbeit mit Präsentation</td> </tr> <tr> <td>Seminar Computational Economics</td> <td>H S</td> <td>2 oder 3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>6</td> <td></td> <td>Hausarbeit mit Präsentation</td> </tr> <tr> <td>Seminar Corporate Governance</td> <td>H S</td> <td>2 oder 3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>6</td> <td></td> <td>Hausarbeit mit Präsentation</td> </tr> </table> <p>”</p>	Seminar Empirical Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation	Seminar Economics of Education	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation	Seminar Health Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation	Seminar Computational Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation	Seminar Corporate Governance	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation								
Seminar Empirical Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation																																										
Seminar Economics of Education	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation																																										
Seminar Health Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation																																										
Seminar Computational Economics	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation																																										
Seminar Corporate Governance	H S	2 oder 3	WPfl	2	6		Hausarbeit mit Präsentation																																										
j)	<p>Unter der Überschrift „6. Volkswirtschaftliche Module des freien Teils“ werden das „Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics“, das „Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics“, das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy“, das „Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour“, das „Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Topics in Statistics and Econometrics“ sowie das „Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Topics in Empirical Economics“ an dieser Stelle gestrichen.</p>																																																
k)	<p>Hinter das „Aufbaumodul International Economics/Public Policy: Statistics and Econometrics II“ wird die Überschrift „Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule“ eingefügt.</p>																																																
l)	<p>Unter der neuen Überschrift „Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule“ werden folgende Module eingefügt:</p> <p>”</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topics in Advanced International Economics</td> <td>V+Ü</td> <td>2 und 3</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>”</p>	Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Topics in Advanced International Economics	V+Ü	2 und 3	Pfl	2+2	3+3			Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																										
Topics in Advanced International Economics	V+Ü	2 und 3	Pfl	2+2	3+3																																												
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)																																																
Gesamt				4 SWS	6 LP																																												
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																

Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Financial Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in Development Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in Development Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						
Aufbaumodul International Economics: Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Empirical Economics	V+Ko	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Health Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Macroeconomics and Labour	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Economics of Education	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Applied Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Applied Microeconomics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
”							
m)	Im Basismodul „Accounting and Taxation“ wird in der Zeile „Gesamt“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.						
n)	Im Aufbaumodul „Accounting and Taxation XII“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.						
o)	Im Aufbaumodul „Accounting and Taxation XIII“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.						
p)	Das „Aufbaumodul Finance IV“ wird gestrichen.						
q)	Das „Aufbaumodul Finance VII“ wird wie folgt geändert:						
	aa)	In der Spalte werden „Regelsemester“ die Wörter „2 oder“ gestrichen.					
	bb)	In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Wörter „Klausur (90 min)“ durch die Wörter „Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 90 min)“ ersetzt.					
r)	Im „Aufbaumodul Finance VIII“ werden in Zeile „Modulprüfung“ die Wörter „Klausur (90 min)“ durch die Wörter „Hausarbeit und Präsentation“ ersetzt.						
s)	Im „Aufbaumodul Information and Logistics VII“ werden in der Spalte „Art“ die Abkürzungen „V+WS“ durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.						
t)	Im „Aufbaumodul Information and Logistics VIII“ werden in der Spalte „Art“ die Abkürzungen „WS“ jeweils durch „WK“ ersetzt.						
u)	Im „Aufbaumodul Information and Logistics X“ wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „WS“ durch die Abkürzung „WK“ ersetzt.						
v)	Das „Basismodul International Management und Marketing“ wird wie folgt geändert:						
	aa)	In der Spalte „Lehrveranstaltungen“ wird das Wort „International“ gestrichen.					
	bb)	In der Spalte „Studienleistung“ wird das Wort „Fallstudie“ gestrichen.					
x)	Das „Aufbaumodul International Management and Marketing I“ erhält folgende Fassung:						

	<p>„</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Aufbaumodul International Management and Marketing I</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflich-tungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studien-leistung</th> <th>Modul-teilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Management II</td> <td>V+ Ü</td> <td>2 oder 3</td> <td>Pfl</td> <td>4</td> <td>6</td> <td>Keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min; 60 %)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraus- setzung</td> <td colspan="7">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>„</p>	Aufbaumodul International Management and Marketing I								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung	Management II	V+ Ü	2 oder 3	Pfl	4	6	Keine	keine	Modulprüfung:	Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min; 60 %)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraus- setzung	Keine						
Aufbaumodul International Management and Marketing I																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung																																										
Management II	V+ Ü	2 oder 3	Pfl	4	6	Keine	keine																																										
Modulprüfung:	Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min; 60 %)																																																
Gesamt				4 SWS	6 LP																																												
Zugangsvoraus- setzung	Keine																																																
	y) Das „Aufbaumodul International Management and Marketing II“ wird wie folgt geändert:																																																
	aa) In der Spalte „Lehrveranstaltung“ werden die Worte „International Management IV“ durch die Worte „Management III“ ersetzt.																																																
	bb) In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Wörter „Klausur (60 min)“ durch die Wörter „Fallstudie (40 %) und Klausur (60 min, 60 %)“ ersetzt.																																																
	z) Hinter dem „Modul: Grundlagen der Numerik“ wird die neue Überschrift „9. Wirtschaftswissenschaftliches Tutorium“ und folgendes Modul eingefügt:																																																
	<p>„</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modul „Tutorium“</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungs-grad</th> <th>SWS</th> <th>Leistungs-punkte</th> <th>Studien-leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tutorium</td> <td></td> <td>2/3</td> <td>Pfl.</td> <td></td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="6">Zu unterrichten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td>6 LP</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>„</p>	Modul „Tutorium“							Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Tutorium		2/3	Pfl.		6		Modulprüfung:	Zu unterrichten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe						Gesamt					6 LP														
Modul „Tutorium“																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung																																											
Tutorium		2/3	Pfl.		6																																												
Modulprüfung:	Zu unterrichten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe																																																
Gesamt					6 LP																																												
	aa) Die Legende wird wie folgt geändert:																																																
	aaa) Nach der Zeile „HS=Hauptseminar“ wird die neue Zeile „PS=Proseminar“ eingefügt.																																																
	bbb) Die Worte „W=Workshop“ werden durch die Worte „WK=Werkstattkurs“ ersetzt.																																																
	bb) Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgende Fassung: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“																																																

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy des Fachbereiches Rechts- und

Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Absatz 2 ist anzuwenden.

(2) Änderung Nr. 2 findet nur für Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ eingeschrieben werden.

Mainz, den 22. Juli 2015

Univ.-Professor Dr. Roland Euler

Dekan des Fachbereichs 03

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 01. Juli 2015 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2015, Az.: 03/02/03/01/00-071/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 100), berichtigt am 08. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1.	Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgende Fassung: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2.	§ 9 erhält folgende Fassung: ” <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</p> <p>(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.</p> <p>(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung werden maximal 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften anerkannt. Die Bachelorarbeit gem. § 14 kann nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.“</p>

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. Juli 2015

Universitätsprofessor Dr. Roland Euler

Dekan des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 17. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 13. Mai 2015 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juni 2015, Az.: 03/02/03/01/00/067/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576) zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. August 2007 (StAnz. S. 1361), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs“.
- b) § 2 wird gestrichen.
- c) § 3 wird zu „§ 2“ und die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn“
- d) Es wird folgender neuer „§ 3“ eingefügt mit folgendem Überschrifttextes:
„Umfang und Art der Masterprüfung“.
- e) Die Überschrift des „§ 5“ erhält folgende Fassung: „Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen“.
- f) Die Überschrift des „§ 9“ erhält folgende Fassung: „Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
- g) Die Überschrift des „§ 10“ erhält folgende Fassung: „Meldung und Zulassung der Abschlussarbeit“.
- h) Die Überschrift des „§ 12“ erhält folgende Fassung: „Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote der Prüfung“.
- i) Die Überschrift des „§ 14“ erhält folgende Fassung: „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“.
- j) Die Überschrift des „§ 15“ erhält folgende Fassung: „Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement“.
- k) Die Überschrift des „§ 16“ erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Masterprüfung“.
- l) Die Überschrift des „§ 17“ erhält folgende Fassung: „Widerspruch“.
- m) Die Überschrift des „§ 18“ erhält folgende Fassung: „Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten“.
- n) Die Überschrift des „§ 19“ erhält folgende Fassung: „Elektronischer Dokumentenverkehr“.
- o) Die Überschrift des „§ 20“ erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs“
 - b) Ein neuer Absatz 1 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienrecht des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
„Die Bezeichnung „Weiterbildungsstudiengang“ wird durch die Bezeichnung „Masterstudiengang“ ersetzt.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz „3“ und es wird folgender Satz angefügt:
„In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs verstehen und auf diesen Grundlagen in der Lage sind, medienrechtliche Fragestellungen im Berufsleben zu lösen.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz „4“.
3. § 2 wird gestrichen
4. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Bei Nichtvorliegen des in Abs. 1 Nr. 1 genannten grundständigen Hochschulabschlusses erfolgt eine Zulassung gem. § 35 HochschG auch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochschG und
 - b. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und
 - c. Bestehen eines Eignungsgesprächs, durch das die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt Anhang 3.“
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH II) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“
 - e) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Bewerbungen sind innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist schriftlich unter Verwendung der jeweils gültigen Zulassungsanträge der Universität Mainz einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. der Nachweis über die Vorbildung und berufliche Erfahrung gemäß Absatz 1 oder 2;
 2. eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass einer Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht keine dienstlichen Belange

entgegenstehen;

3. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist.“

- f) Der bisherige Abs. 4 wird „Abs. 6“.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

5. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in den Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen wurde, das Studienentgelt entrichtet hat, nicht beurlaubt ist und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt. Für den Zeitraum der Fertigstellung der schriftlichen Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr eingeschrieben sein.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Fachsemester. Die Regelstudienzeit kann um bis zu drei Semester, überschritten werden. Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 3) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 3 nicht spätestens nach Abschluss des dritten Studienjahres gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 11 Abs. 5.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien

- einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen“
 - b) In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„In der Regel wird jedes Pflichtmodul mit einer Modulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus den gem. Anhang 1 und im jeweiligen Studienjahr zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. In der Regel wird jede Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule mit einer Teilmodulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 9 entsprechend.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Modul und Teilmodul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.“
 - e) Folgende neue Absätze 4 bis 8 werden eingefügt:

„(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Prüfungsleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen in der Regel in schriftlichen Leistungskontrollen (Klausuren) am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres ist in § 9 geregelt.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 9“.

8. Vor § 6 entfällt der Abschnittswechsel mit der Überschrift „II. Prüfung und prüfungsrelevante Studienleistungen“.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 18 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule I und II | 21 LP, |
| 3. auf das Wahlpflichtmodul III | 6 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 15 LP. |

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen

stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.“

10. § 7 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person geleitet. Die oder der Vorsitzende oder die jeweils stellvertretende Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Für die Beschlussfassung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird „Abs. 2“ und erhält folgende Fassung:
„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, die mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Medienrecht beauftragt worden sind. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird „Abs. 3“.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 9
Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen,
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Stunde anzufertigen. Mündliche Leistungsüberprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 20 Minuten.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird „Abs. 3“ und erhält folgende Fassung:
„Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 attestierte Leistungsüberprüfung, die Voraussetzung für die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 ist, kann im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 bewertet, gilt die Prüfungsleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.
Wurde in einem Pflichtmodul (1-3) die erforderliche Punkteanzahl nicht erreicht, und ist eine Wiederholung der Leistungsüberprüfung nicht möglich, können diese Leistungspunkte durch die entsprechende Anzahl Leistungspunkte aus den Lehrveranstaltungen Europäisches Medienrecht und Internationales Medienrecht ersetzt werden.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:

Die Formulierung „der Note E „ausreichend“ (10 Punkte)“ wird durch „der Note „ausreichend“ (4,0)“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird „Abs. 5“ und erhält folgende Fassung:
„(5) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
- g) Es werden folgende neue Abs. 6 bis 8 eingefügt:
„(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.“

13. Nach § 9 wird der Abschnittswechsel „II. Prüfung“ neu eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 10
Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer:
1. mindestens zwei Semester ordnungsgemäß im Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben war, und
2. die erforderlichen Prüfungsnachweise gem. § 5 erbracht hat.“
- c) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Frist zur Anmeldung zur Abschlussarbeit wird rechtzeitig bekannt gegeben.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine

Masterprüfung im Masterstudiengang Medienrecht an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Medienrecht oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu „Absätze 5 und 6“.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 14 Abs. 6 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll zehn Wochen nicht überschreiten.“
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Monate nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Abschlussarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird ein Wiederholungsantrag nicht gestellt oder wird er nicht in der in Satz 2 genannten Frist gestellt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird „Abs. 6“.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen,
Bildung der Gesamtnote der Prüfung“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Umrechnung der Bewertung von gemäß § 9 Abs. 6 anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung erbracht wurden, erfolgt nach der Tabelle in Anhang 2.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Prüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Sind im Wahlpflichtmodul I mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter das Wort „Bestehen“ die Worte „und

- Nichtbestehen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 und 3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
18. Der bisherige § 15 wird zu „§ 14“ und erhält folgende Fassung:

„§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird in einem Pflichtmodul ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 6 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung an weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls III sowie bei der Masterarbeit gemäß § 10 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und

ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

19. Der bisherige § 14 wird „§ 15“ und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.“
 - b) Bei Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „mit“ die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „an die Dekanin oder den Dekan“ durch die Worte „an den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
20. Hinter § 15 beginnt nun der Abschnitt „**III. Schlussbestimmungen**“.
21. Die §§ 16 – 18 werden gestrichen.
22. Er wird folgender neuer „§ 16“ eingefügt:

„§ 16
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die

Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

23. Es wird folgender neuer „§ 17“ eingefügt:

„§ 17
Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt. „

24. Es wird folgender neuer „§ 18“ eingefügt:

„§ 18
Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

25. Es wird folgender neuer „§ 19“ eingefügt:

„§ 19
Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.“

26. Der bisherige § 18 wird „§ 20“.

27. Der bisherige Anhang 1 wird durch einen neuen „Anhang 1“ ersetzt:

**Anhang 1 zu § 5 Abs. 3:
Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

- 1. **Pflichtmodul 1:** **Medienrecht 1**
- 2. **Pflichtmodul 2:** **Medienrecht 2**
- 3. **Pflichtmodul 3:** **Urheber- und –vertragsrecht**

- 4. **Wahlmodul 1:** **Informationstechnologierecht**
- 5. **Wahlmodul 2:** **Vertiefungsmodul**
- 6. **Wahlmodul 3:** **Seminarmodul**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	Medienrecht 1 – Grundlagen					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Grundlagen, Medienverfassungsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen; Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Prozessrecht	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 2	Medienrecht 2 – Recht der elektronischen Medien					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Recht der elektronischen Medien, Rundfunk, Telemedien, Telekommunikationsrecht, Wettbewerbs- und Werberecht	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3	Urheber- und -Vertragsrecht					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Urheberrecht, Verlagsrecht, Vertragsrecht Film- und Fernsehvertragsrecht, Titelschutz	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4	Wahlmodul 1 - Informationstechnologierecht					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	Leistungs-kontrolle
Vertragsrecht der Informationstechnologien,	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Immaterialgüterrecht, Kennzeichenrecht, Domainrecht	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Recht der Kommunikationsnetze und Dienste, Internationales Zivilverfahrensrecht	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Vergaberecht (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum Kartellrecht	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*

Recht des Datenschutzes	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*
Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*
* Nach Entscheidung des Dozenten						

Modul 5	Wahlmodul 2 - Vertiefung					
Lehrveranstaltungen*	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	Stunden	LP	
Europäisches und Internationales Medienrecht	V	1/2	WP	20	3	Klausur (120 Min.)
Vertiefung Presserecht/Rundfunkrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Vertiefung Urheberrecht/ Wettbewerbsrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Medienstrafrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Medienökonomie/ Medienpolitik	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Jugendmedienschutz	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
sowie weitere Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienjahr angeboten werden *jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal pro Studienzyklus angeboten						
Die Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 sind frei kombinierbar, es müssen nur insgesamt 21 LP erreicht werden						

Modul 6	Seminar					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	Stunden	LP	
Seminar zum Medienrecht und/oder Informationstechnologie- recht	S	2/3	P	20	6	Schriftliche Seminararbeit und mündliches Referat
Gesamt					6 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

28. Der bisherige Anhang 2 wird durch einen neuen „Anhang 2“ ersetzt:

„Anhang 2 zu § 12 Abs. 1:

Umrechnung der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Punktezah/ Note gem. § 8 Abs.2 JAPO:	Punktezah/Note gem. §13 Abs.1 (alte Prüfungsordnung):	Aktuelle Prüfungsordnung
18 sehr gut	20 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
17 sehr gut	19,5 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
16 sehr gut	19 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
15 gut	18 sehr gut	1,3 sehr gut
14 gut	17,5 sehr gut	1,3 sehr gut
13 gut	17 sehr gut	1,7 gut
12 vollbefriedigend	16 gut	1,7 gut
11 vollbefriedigend	15,5 gut	2,0 gut
10 vollbefriedigend	15 gut	2,0 gut
9 befriedigend	14 befriedigend	2,3 gut
8 befriedigend	13,5 befriedigend	2,7 befriedigend
7 befriedigend	13 befriedigend	3,0 befriedigend
6 ausreichend	12 ausreichend	3,3 befriedigend
5 ausreichend	11 ausreichend	3,7 ausreichend
4 ausreichend	10 ausreichend	4,0 ausreichend
1-3 mangelhaft	1-9 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden
0 ungenügend	0 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden

29. Es wird folgender neuer „Anhang 3“ eingefügt:

„Anhang 3 zu § 3 Abs. 3 :

Anhang 3: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss

1. Zweck des Verfahrens

1.1. Das im Folgenden dargestellte Verfahren ist auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber anzuwenden, die kein erstes Hochschulstudium abgeschlossen haben.

1.2. Das Verfahren dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung erfolgt aufgrund

- der Berufsbiographie,
- der Weiterbildungsbiographie,
- eines Auswahlgesprächs.

2. Nachweispflichten sowie Fristenregelung zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

2.1. Mit der fristgerechten Bewerbung sind vorzulegen:

- die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2.
- der Nachweis von Berufserfahrungen und beruflichen Leistungen. Die Berufserfahrungen sollen mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden sein, die für die Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht besonders qualifizieren. Die beruflichen Leistungen müssen durch Arbeitszeugnisse bescheinigt sein.
- eine Dokumentation bisheriger Weiterbildungsaktivitäten.

2.2. Das Auswahlgespräch zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen findet nach Prüfung der unter 2.1. genannten Nachweise an individuell vereinbarten Terminen statt. Der Anmeldung sind die unter Punkt 2.1 geforderten Nachweise beizufügen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Durchführung des Verfahrens

3.1. Zur Feststellung der Eignung bestellt der Prüfungsausschuss nach § 7 PO eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern gem. § 8 PO besteht. Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

3.2. Die Prüfungskommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch. Sie kann die Gesprächsführung der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied übertragen.

3.3. Das Auswahlgespräch dauert 30 bis 60 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin juristische Kenntnisse sowie grundlegende juristische Arbeitsmethoden, die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.

3.4. Nach dem Gespräch entscheidet die Prüfungskommission nach sachgemäßem Ermessen, ob die Berufs- und Weiterbildungsbiographie sowie die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers das Bestehen der Prüfungen und ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

3.5. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

3.6. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

3.7. Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht zugelassen.“

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang „Medienrecht“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht, die ihr Studium bereits vor dem In-Krafttreten begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 14. August 2007 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.10.2015 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, ist das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

(3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 14. August 2007 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 17. Juni 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Physik**

vom 07. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Juli 2015, Az: 03/02/08/01/00-055 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 20. April 2012 (StAnz. S. 1040), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. April 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2015, S. 235), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1)“ erforderlich.“

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang „Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 07. Juli 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften**

Vom 10. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität am 1. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 02. Juli 2015, Az.: 03/02/08/01/00/056/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften vom 30. November 2012 (StAnz. S. 146), berichtigt am 30. Januar 2013 (StAnz. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph eingefügt:
„§ 14a Modulprüfung Projektarbeit“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „gleichwertigen“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „,der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“
 - b) Bei den Nummern 1. bis 3. wird der Punkt am Satzende jeweils durch ein Komma ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „14“ in „14a“ abgeändert.
4. Nach § 14 wird folgender neuer Paragraph 14a eingefügt:

„14 a
Modulprüfung Projektarbeit

(1) Unter Projektarbeiten (= praktische Hausarbeit) ist in der Regel die Bearbeitung einer oder mehrerer wissenschaftlicher Fragestellungen unter selbstständiger Datenerhebung sowie deren schriftliche Fixierung zu verstehen. Die Projektarbeit muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Themenvergabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

(2) Die Modulprüfung Projektarbeit findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

(3) Die Projektarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer Projektarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Auf § 17 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens zum Ende des Moduls bekannt zu geben.“

5. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „14“ durch die Zahl „14a“ ersetzt.

b) Das Modul 4: „Angleichungsmodul Geowissenschaften (CSRN)“ erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: „Angleichungsmodul Geowissenschaften (CSRN)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SW S	LP	Studienleistung
Grundlagen der Geowissenschaften (System Erde)	V	1 oder 2	WP	4	4	
Vulkanologie	V	1 oder 2	WP	1	2	
Hydrogeologie I Übung	V Ü	1 oder 2	WP	2 1	4	
Grundlagen der Geophysik Übung	V Ü	1 oder 2	WP	3 1	5	
Geostatistics Übung	V Ü	1 oder 2	WP	1 1	3	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				15	18 LP	
Zugangsvoraus- setzung	keine					

”

6. Beim Modul 5: „Hauptfach Geowissenschaften (CSRN)“ erhält die „Modulprüfung“ folgende Fassung: „Je ein Projekt in den Lehrveranstaltungen „Mineral Equilibria Modelling“ und „Advanced Computational Geodynamics“. Die Modulnote setzt sich hälftig aus den beiden Projektnoten zusammen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2015

Der Dekan

des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik

Uni.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften
vom 10. Juli 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 03.06.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Juli 2015, Az.: 03/02/09/01/00-058 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 19. April 2014 (StAnz. S. 1030), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2014, S. 258), wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen erhält folgende Fassung:

„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule

Pflichtmodul „Gelände“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Erd- und Lebensgeschichte	S	1	2	3	Klausur (90 min)
Geländearbeit (exogene Geologie)	E	2	4	6	-
Geländearbeit (endogene Geologie)	E	2	4	6	-
Modulprüfung: Protokoll (Geländearbeit)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Pflichtmodul „Labor“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Instrumentelle Analytik	V	1	1	3	-
Mineral-/Kristallchemie	V	2	1	3	-
3 Laborkurse	Ü	1+2	6	9	3 Berichte
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Summe			8 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul-Angebot im Wintersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe A)

Wahlpflichtmodul „Petrogenese“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Volcanology	V+Ü	1	4	5 (V:3LP, Ü:2LP)	Vortrag (30 min)
Metamorphic Petrogenese	V+Ü	1	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Igneous Petrogenese	V+Ü	1	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Petrology Project	Ü	1	2	4	-
Modulprüfung: Hausarbeit (Petrology Project)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Vulkane und Atmosphäre“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Physikalische Vulkanologie	V+Ü	3	3	4 (V:1LP, Ü:3LP)	Vortrag (30 min)
Vulkane und Atmosphäre	V	3	2	4	-
Volcanic Triggers and Tectonics	V	3	1	2	-
Geländeübung	E	3	4	5	-
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					

Summe	10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine			

Wahlpflichtmodul „Analytische Paläontologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Biogene Klima- und Umweltarchive	V+Ü	3	1	3	-
Projektseminar	S	3	6	9	-
Wiss. Präsentation und Textgestaltung	S	3	3	3	Vortrag (30 min)
Modulprüfung: Projektarbeit					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des B.Sc.-Moduls „Paläontologie“ oder eines vergleichbaren Moduls zur Paläontologie					

Wahlpflichtmodul „Paläoklima“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Paläoklimaforschung	R	1	1	2	-
Paläoklimaforschung	Ü	1	2	3	-
Klima und Mensch	V	1	1	1	-
Quartärgeologie/Eiszeit	V	1	1	2	Bericht
Literaturseminar	S	1	1	1	Vortrag (15 min)
Projektarbeit	Ü	1	4	6	-
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Geodynamical and Petrological Methods“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Microtectonics	Ü	3	4	6	-
Mineral Equilibria Modelling	V+Ü	3	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Magmatic Processes	Ü	3	1	2	-
Geophysical Modelling	V+Ü	3	3	4 (V:1LP, Ü:3LP)	Vortrag (30 min)
Modulprüfung: Projektarbeit (Mineral Equilibria Modelling)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Spezielle Isotopengeologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Instrumentelle Analytik	P	1	3	4	-
5-tägige Geländeübung	E	1	3	3	Protokoll
Projektarbeit	Ü	1	2	4	-
Isotopengeologie Seminar	S	1	2	4	Vortrag (30 min)
Modulprüfung: Präsentation (30 min)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Hydrogeochemie und Altlasten“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Einführung in die Hydrogeochemie	V	1	2	2	-
Hydrogeochemische Modellierung	Ü	1	2	4	-
Altlastensanierung und Umweltrecht	V	1	2	2	-
Wasserchemisches Laborpraktikum	P	1	2	4	-

Exkursion	E	1	1	3	
Modulprüfung: Projektarbeit					
Summe			9 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Computational Geosciences“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Programming the Finite Element Method	Ü	2	3	5	-
Theoretical Tectonics	V+Ü	2	2	3 (V:1LP, Ü:2LP)	-
Advanced Computational Geodynamics	V+Ü	2	3	5 (V:2LP, Ü:3LP)	-
Seminar	S	2	1	2	-
Modulprüfung: Projektarbeit oder Präsentation (30 min)					
Summe			9 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine; Kurssprache Englisch					

Wahlpflichtmodulangebot im Sommersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe B)

Wahlpflichtmodul „Orogenic Systems“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Geodynamics	V	2	2	2	-
Rheology	Ü	2	2	3	Vortrag (30 min)
Orogenic Systems	V+Ü	2	3	3 (V:2LP, Ü:1LP)	
Geodynamics Project	Ü	2	3	7	-
Modulprüfung: Hausarbeit (Geodynamics Project)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Mineralogische Material- und Edelsteinkunde“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Edelstein-Material (Geo- und Bio-)	V	2	1	2	-
Klassische Bestimmungsmethoden	V+Ü	2	2	5 (V:2LP, Ü:3LP)	Bericht
Weiterführende Bestimmungsmethoden	V+Ü	2	3	6 (V:2LP, Ü:4LP)	
Bearbeitungs-/ Behandlungsmethoden	Ü+P	2	2	2 (Ü:1LP, P:1LP)	Vortrag (30 min)
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min)					
Summe			8 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Technische Mineralogie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Einführung in die anorg. Bindemittel	V+Ü	2	2	3 (V:1LP, Ü:2LP)	-
Baustellenübung	E	2	1 Tag	1	-
Chemische und Phasenanalytik der anorg. Bindemittel	Ü	2	4	5	Vortrag (30 min)
μ -Tomographie der anorg. Bindemittel	Ü	2	4	5	
Industrieexkursion	E	2	1 Tag	1	-
Modulprüfung: Projektarbeit (zu einer der beiden 4 SWS-Übungen, zu der kein Vortrag gehalten wurde)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der B.Sc.-Module „Geochemische Analytik“ oder „Mineralanalytik“ oder vergleichbarer Module zu den Grundlagen chemischer und mineralogischer Analytik.					

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2015

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider